

Satzung der Interessengemeinschaft Natürliches Lernen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Natürliches Lernen e.V.“

Gründungstag ist der 23.11.2018.

Der Verein hat seinen Sitz in Hambühren, Landkreis Celle.

Er ist in das Vereinsregister unter VR 201641 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Bereitstellung einer entspannten, die Lernfreude weckenden Atmosphäre und einem großen Bezug zur freien Natur, damit sie sich ihren inneren Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend, autonom und in Beziehung zu sich, zur Natur und zur Gemeinschaft entfalten können. Weiterhin ist der Zweck des Vereins die Vermittlung einer nachhaltigen, naturbewussten und demokratischen Grundeinstellung.

(2) Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung einer Ersatzschule besonderer pädagogischer Prägung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b. die Unterhaltung der o.g. Einrichtung,
- c. freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden),
- d. Sponsorengeldern,
- e. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- f. Überschüsse aus Veranstaltungen.

(4) Weiterhin erfüllt der Verein seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu (natur-) pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO).

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(10) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt vom Vorstand.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des

Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

(3) Der Verein kann auch fördernde (passive) Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

(4) Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§5 Beiträge

(1) Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen August und Oktober des laufenden Jahres eingezogen. Bei Rücklastschrift erhebt der Verein neben den anfallenden Kosten für die Rückbuchung eine Bearbeitungspauschale von 5-€.

§6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt, z.B. einen Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

(3) Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Kassenwart/in

d) dem/der Schriftführerin

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann Wahlen bei Bedarf einberufen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(5) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes

b) Beschlusserfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V.

Crellestr. 19/20

10827 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 23.11.2018 in Hambühren, Landkreis Celle.

Angepasst auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2020 in Hambühren, Landkreis Celle.